

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin**

Beschluss

TOP 1.1.2 Koordinierung der Länder in der Bund-Länder-AG DNRPP

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erkennen die Bestrebungen des Bundes an, rechtzeitig die erforderlichen Positionen Deutschlands als Mitglied der Europäischen Union bei den Vorbereitungen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2028-2034 zu erarbeiten und die Länder in verfassungsgemäßer Weise einzubeziehen.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erinnern den Bund gleichwohl daran, die Positionen der Länder bei den Verhandlungen in Brüssel auch künftig angemessen einzubringen. Dies gilt erst recht mit Blick auf den in Kürze erwarteten Start der Verhandlungen zur finanziellen Ausstattung der einzelnen Fonds und Politikbereiche im künftigen MFR.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten die strukturierte Koordinierung zwischen den Ländern sowie die Erarbeitung abgestimmter Länderpositionen für zwingend. Die kontinuierliche, länderseitige Verfahrenssteuerung übernimmt der jeweils amtierende MPK-Vorsitz und MPK-Co-Vorsitz. Zur kurzfristigen Herstellung der Arbeitsfähigkeit und Vermeidung von Doppelstrukturen für die Zusammenarbeit benennt jedes Land unverzüglich bis zu drei Teilnehmer aus dem Kreis der Bund-Länder-AG DNRPP. Mindestens einer der Teilnehmer sollte einer Staats- oder Senatskanzlei angehören.
4. Im Zentrum der länderseitigen Abstimmungen werden die Einigung auf die Struktur des DNRPP sowie die innerdeutsche Mittelverteilung stehen.

- a. Der Bund wird aufgefordert, der Bund-Länder-AG DNRPP bis spätestens zum 25. Juli 2026 Vorschläge für die Struktur des DNRPP sowie für die Mittelaufteilung auf die jeweiligen sektoralen bzw. bundesbezogenen Kapitel einerseits und die regionalen Kapitel der Länder andererseits vorzulegen. Der Bund wird gebeten, dabei auch deutlich zu machen, nach welcher Methode und welchen Kriterien die Mittel auf die bundesbezogenen Kapitel verteilt werden sollen.
- b. Im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist gemeinsam von Bund und Ländern insbesondere darüber zu entscheiden, welche Interventionen in welchem Kapitel verortet werden bzw. welche Förderinhalte als Teil der regionalen Kapitel der Länder umgesetzt werden sollen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder setzen sich dafür ein, dass eine eigenständige GAP mit einer eigenverantwortlichen Kompetenz für die kofinanzierten Interventionen (wie im ELER) in einem sektoralen Kapitel (Strukturierung gemäß dem GAP-Strategieplan) erwogen wird. Es wird geprüft, ob alle bisherigen Interventionen (inkl. der Off-farm-Maßnahmen, GAP-Interventionen I, m, n, q; und der Bodenordnung) in diesem Kapitel abgebildet werden und damit die Agrarförderung, die Förderung der ländlichen Entwicklung einschließlich LEADER gemeinsam, wie im derzeitigen GAP-Säulenmodell und mit Erhalt der dafür geltenden Ko-Finanzierungssätze, bestehen bleiben und gemeinsam, wie im derzeitigen GAP Säulenmodell und mit Erhalt der dafür geltenden Ko-Finanzierungssätze, geplant und programmiert sowie mit ausreichenden Mitteln hinterlegt werden können.
- c. Zudem gehen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder davon aus, dass der relative Anteil des ESF-Bundeskapitels am ESF-Gesamtvolumen im Vergleich zur laufenden Förderperiode nicht steigt. Dabei sollen die jeweiligen Annahmen mit ihren Auswirkungen auf das Länderbudget transparent dargestellt werden.
- d. Der Bund wird gebeten, die für die Aufstellung und Umsetzung des DNRPP maßgeblichen horizontalen, technischen und verfahrensbezogenen Anforderungen unter Berücksichtigung möglicher Synergien mit anderen EU-Fonds gemeinsam mit den Ländern zu strukturieren und schrittweise zu konkretisieren und abzustimmen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die Programmierung, Steuerung, Umsetzung, Abrechnung und Kontrolle

- der regionalen Kapitel zu berücksichtigen. So können z.B. die im DNRPP zu erfüllenden Quoten aufgrund der unterschiedlichen diesbezüglichen Leistungsfähigkeit der Sektoren nur auf Ebene des gesamten Plans erfüllt werden und nicht auf Ebene der einzelnen Kapitel. Aufgaben, die nur auf Ebene des Gesamtplans erledigt werden können, z.B. Monitoring der Quoten, fallen in den Kernaufgabenbereich der koordinierenden Stelle. Zugleich ist fortlaufend zu prüfen, ob die jeweiligen Anforderungen rechtzeitig umsetzbar sind und welche Anpassungs- oder Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden.
- e. Der Bund wird zudem gebeten, gemeinsam mit den Ländern frühzeitig praxistaugliche Grundsätze für die Verknüpfung von Reformen und Investitionen im DNRPP zu klären. Für den Fall, dass jedes Kapitel ein eigenes Reformkonzept enthalten muss, müssen die Anforderungen an das Reformkonzept des Kapitels insbesondere in Bezug auf dessen Mittelvolumen verhältnismäßig sein. Ziel muss eine deutlich vereinfachte, handhabbare und zuständigkeitsgerechte Ausgestaltung sein, die die regionale Programmierung nicht überfrachtet und zusätzlichen Bürokratieaufwand vermeidet.
 - f. Die Abstimmung der innerdeutschen Mittelverteilung hat mit der veränderten Struktur und Mittelausstattung des künftigen MFR von neuen Rahmenbedingungen auszugehen. Die Kohäsionspolitik soll weiterhin als zentrales Element zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Innovationskraft, nachhaltigen Entwicklung, Verantwortung für die ländlichen Räume, von Beschäftigung, Bildung und Inklusion und gleichmäßigen Entwicklung dienen. Die Förderwürdigkeit aller Länder, differenziert nach ihrer strukturellen Entwicklung und nach ihrem regionalen Handlungsbedarf im Aufhol- und Transformationsprozess und bei der Stärkung von Wachstum und Beschäftigung, muss erhalten bleiben.
5. Zur Vorbereitung einer gemeinsamen Länderposition zur innerdeutschen Mittelverteilung sollen bis zur Sitzung der MPK vom 21. bis 23. Oktober 2026 gemeinsame Eckpunkte für die Aufteilung auf die sektoralen bzw. bundesbezogenen Kapitel und die regionalen Kapitel der Länder sowie auf Ebene von Fachexperten in bestehenden Arbeitsgruppen ein gemeinsames Modell für die Aufteilung auf die regionalen Kapitel der Länder erarbeitet werden. Dabei soll die Kohäsionspolitik in Gänze betrachtet werden. Ziel hat dabei eine faire Verteilung

der Mittel zu sein, die insbesondere die jeweiligen regionalen Ausgangs- und Bedarfslagen angemessen berücksichtigt.

6. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern, dass die Ausgabenverteilung der Technischen Hilfe in Fortführung der bisherigen Praxis prozentual zum Mittelvolumen der einzelnen Kapitel im DNRPP erfolgt. Die Prozentsätze können entsprechend der jeweiligen EU-Verordnung sektor- bzw. kapitelspezifisch variieren.
7. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verweisen auf die Kritik des Bundesrates hinsichtlich des Konstrukts eines Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplans (NRPP). Aus Gründen der Subsidiarität und Effizienz ist es für die Länder wesentlich, ihre Governance-Strukturen eigenständig organisieren und im DNRPP ebenenadäquat festschreiben zu können. Das bedeutet insbesondere, dass es den Ländern möglich sein muss, eigenständig über die Anzahl und Ausgestaltung der regionalen Kapitel pro Land zu entscheiden. Es muss die Möglichkeit bestehen, bewährte landesspezifische Strukturen zu erhalten, regionale sektorale Kapitel für einzelne Politikbereiche auf Landesebene zu bilden und diese unabhängig voneinander mit der Europäischen Kommission zu verhandeln. Die Verordnungsvorschläge der Kommission stehen dem nicht entgegen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Kommission zur BR-Drs. 333/25(B).
8. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass die Ausgestaltung der Mittelbindungs- und Mittelaufhebungsregelungen den Anforderungen mehrjähriger Investitions-, Innovations- und Strukturentwicklungsmaßnahmen Rechnung tragen muss. Eine automatische Mittelaufhebung nach einem unverhältnismäßig kurzen Umsetzungszeitraum würde die Wirksamkeit der regionalen Kapitel erheblich beeinträchtigen. Die Bundesregierung wird gebeten, sich in den weiteren Verhandlungen für praxistaugliche und planungssichere Umsetzungsfristen einzusetzen.
9. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass das Potenzial für Verwaltungsvereinfachungen und Bürokratieabbau im NRPP in großem Maße von den Vorgaben der Verordnungen bestimmt wird. Dort, wo die Verordnungen einen entsprechenden nationalen Spielraum für die Gestaltung, Struktur und Umsetzung des NRPP lassen, sprechen sie sich für einen

größtmöglichen Pragmatismus und die konsequente Berücksichtigung des Bottom-up-Prinzips aus. Danach sollte die Gemeinsame Koordinierungseinheit (GKE) im BMWV keine Steuerungsfunktion einnehmen, sondern sich auf eine rein koordinierende Funktion beschränken. Alle Entscheidungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Länder auswirken, müssen gemeinsam von Bund und Ländern getroffen werden.

10. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind zu geeigneter Zeit erneut zu befassen.